

Statutenanpassung

anlässlich DV ZHSV vom 2. April 2011



Steuerbefreiung des Zürcher Schiesssportverbandes

Mit Antrag vom 20.12.2009 ersuchte der Zürcher Schiesssportverband das Kantonale Steueramt Zürich gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG um Befreiung von der Steuerpflicht.

Mit Schreiben (Nr. 10/10 360) vom 06.08.2010 verfügte das Kantonale Steueramt Zürich den Zürcher Schiesssportverband wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Gemeindesteuer sowie von der direkten Bundessteuer zu befreien. Gegen die besagte Verfügung wurde eine Einsprachefrist von 30 Tagen erlassen. Einzige Auflage war ein Auftrag zur Anpassung der Verbandsstatuten.

Mit Schreiben vom 07.09.2010 widerrief das Kantonale Steueramt Zürich die Steuerbefreiung, nachdem das Gemeindesteueramt Zürich eine entsprechende Einsprache gemacht hat.

Zurzeit liegt der Antrag wiederum beim Kantonalen Steueramt Zürich, wo der Einspruch der Stadt Zürich abschliessend beurteilt werden muss.

Die verlangte Statutenanpassung kann aber trotzdem vorgenommen werden. In Anbetracht der anzustrebenden Steuerbefreiung müssen die Bereiche **kommerzielle Zwecke**, **Ehrenamtlichkeit** und **Auflösung** klarer dokumentiert werden.

Kommerzielle Zwecke

Alte Version

Artikel 2 - Zweck

Der ZHSV ist ein Sportverband und bezweckt die Vereinigung des Schiesswesens im Kanton Zürich. Er fördert das Schiessen als Breiten- und als Leistungssport für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.

Neue Version

Artikel 2 - Zweck

Der ZHSV ist ein Sportverband und bezweckt die Vereinigung des Schiesswesens im Kanton Zürich. Er fördert das Schiessen als Breiten- und als Leistungssport für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.

Der ZHSV verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Ehrenamtlichkeit

Alte Version

keine

Neue Version

NEU: Artikel 30 - Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Anmerkung: Die nachfolgenden Artikel werden neu numeriert.

Auflösungsklausel

Alte Version

Artikel 53 – Verwendung des Vermögens

Bei einer Auflösung ist das Vermögen dem SSV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Sofern innert 15 Jahren kein neuer Verband nach den gleichen Zweckbestimmungen gegründet wird, fällt das Vermögen dem SSV zu.

Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

Neue Version

Artikel 54 – Verwendung des Vermögens

Die nach einer Auflösung des ZHSV verbleibenden Mittel sind einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution zur treuhänderischen Verwaltung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Sofern innert 15 Jahren kein neuer Verband nach den gleichen Zweckbestimmungen gegründet wird, fällt das Vermögen dem SSV zu. Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

Statutenanpassung

anlässlich DV ZHSV vom 2. April 2011



Werbung und Sponsoring

Gemäss Statuten finanziert sich der ZHSV nebst Beiträgen, Gebühren, Abgaben usw. auch über Sponsoring und Werbung. In diesem Zusammenhang steht immer wieder die Frage bezüglich Überlassens der Mitgliederadressen an Sponsoren im Raum. Gemäss geltenden Datenschutzbestimmungen sind die vorhandenen Adress- und Mitgliederdaten (Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, Telefonnummer und Geburtsdatum) keine sensitiven Daten und daher auch nicht besonders schützenswert. Zugleich muss sich der ZHSV an die zusätzlichen Datenbestimmungen des SSV halten. Ebenfalls muss mit den Sponsoren eine spezielle Datenschutzvereinbarung über die Verwendung der Mitgliederdaten unterzeichnet werden.

Um die Regelung auch gegenüber den ZHSV Mitgliedern zu verankern, wird folgende Statutenanpassung vorgeschlagen.

Finanzen – Einnahmen des ZHSV

Alte Version

Artikel 49 – Einnahmen

Der Zürcher Schiesssportverband finanziert seine Aufwendungen durch:

- a) Beiträge der Vereine
- b) Gebühren, Abgaben und Erträge aus Aktivitäten und Dienstleistungen
- c) Schenkungen, Zuweisungen und Legate
- d) Sponsoring und Gönnerbeiträge
- e) Erträge des Verbandsvermögens.

Neue Version

Artikel 50 – Einnahmen

Der Zürcher Schiesssportverband finanziert seine Aufwendungen durch:

- a) Beiträge der Vereine
- b) Gebühren, Abgaben und Erträge aus Aktivitäten und Dienstleistungen
- c) Schenkungen, Zuweisungen und Legate
- d) Sponsoring und Gönnerbeiträge
- e) Erträge des Verbandsvermögens.

Der Verband übermittelt im Interesse der Mitglieder vollständige Mitgliederlisten mit Namen und Adressen an potentielle Sponsoren und Partner. Die einschlägigen Bestimmungen müssen dabei eingehalten werden.